



Standard Compliance Code - **der österreichischen Pensionskassen**

gemäß §§ 82 Abs. 5 iVm 48s Börsegesetz (BörseG)

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSÄTZE.....	3
Gesetzliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Insidergeschäften gem. §§ 82 Abs. 5 iVm 48s BörseG ...	4
Begriffsdefinitionen	4
Gerichtliche Strafrahmen bei Missbrauch von Insider-Informationen	5
I. Unterrichtung der Dienstnehmer und sonst für die Pensionskasse tätigen Personen	5
über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen	5
II. Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen (§ 82 Abs 5 Z 2 BörseG).....	6
1. Allgemeines	6
2. Zielsetzung	7
3. Grundprinzipien	7
III. Organisatorische Maßnahmen (§ 82 Abs 5 Z 3 BörseG)	10
1. Allgemeines	10
2. Compliance-Verantwortlicher	10
3. Eigengeschäfte.....	11
Konsequenzen eines Zuwiderhandelns	12

GRUNDSÄTZE

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jeder einzelnen Pensionskasse erfordern geeignete Maßnahmen.

Das Wertpapiergeschäft soll - nicht nur unter dem Einfluss ausländischer Vorbilder und inländischer gesetzlicher Regelungen - geprägt sein von Fairness gegenüber anderen Marktteilnehmern. Die Pensionskassen wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die kursrelevant sind, verhindern, Verstößen vorbeugen und entsprechende Maßnahmen setzen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Die österreichischen Pensionskassen werden daher als Basis für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere im Bereich

- * Verwaltung und Vermögensmanagement der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Pensionskasse

den gemeinsam entwickelten Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen einführen. Der Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen versteht sich als Rahmenregelung, die Grundlage für unternehmensinterne Richtlinien ist.

Jede Pensionskasse erwartet von ihren Mitarbeitern Integrität. Sie muss darauf vertrauen können, dass ihre Mitarbeiter jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, die die Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in unfairen Weise beeinflussen oder dem Ansehen der Pensionskasse abträglich sind. Angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Regelungen dient der Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

Grundlage für den „Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen“ bilden das BörseG und das Aktiengesetz (AktG). Dieser Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen ist eine Mindestregelung, die von jeder Pensionskasse akzeptiert und den unternehmensinternen Richtlinien zugrundegelegt wird. Es ist selbstverständlich jedem einzelnen Marktteilnehmer unbenommen, weitergehende strengere Regelungen zu treffen, sofern sie mit den Grundsätzen dieses Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen im Einklang stehen.

Gesetzliche Vorschriften zur Hintanhaltung von Insidergeschäften gemäß §§ 82 Abs. 5 iVm 48s BörseG

§§ 82 Abs. 5 iVm 48s BörseG verpflichtet alle Pensionskassen folgende Vorsorgemaßnahmen zur Hintanhaltung des Missbrauchs von Insider-Informationen zu treffen:

- ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insider-Informationen zu unterrichten,
- interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen zu treffen.

Begriffsdefinitionen:

Unter **Marktmissbrauch** ist gemäß § 48a BörseG sowohl der Missbrauch einer Insider-Information als auch Marktmanipulation zu verstehen. Beide Tatbestände beziehen sich auf den Handel von Finanzinstrumenten auf einem geregelten Markt.

Insider-Information ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

Die Information verliert ihre Eigenschaft als Insiderinformation, sobald die Öffentlichkeit informiert ist.

Sollten im Hinblick auf die an den Compliance Verantwortlichen zu erstattende Meldung Zweifel darüber auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insider-Information handelt oder nicht (beispielsweise bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der ausreichenden Bestimmtheit oder der Erheblichkeit der Kursbeeinflussung) ist die Information wie eine Insider-Information zu behandeln und an den Compliance Verantwortlichen zu melden.

Insider (Primärinsider)

Primärinsider ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes eines Emittenten oder aufgrund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu Insider-Informationen Zugang hat. Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

Sekundärinsider

Sekundärinsider ist eine nicht von der Definition des Primärinsiders erfasste Person, der eine Insider-Information mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist.

Gerichtliche Strafrahmen bei Missbrauch von Insider-Informationen

Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf anbietet, empfiehlt oder diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, bei EUR 50.000,- übersteigendem Vermögensvorteil mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Wer als Sekundärinsider eine Insider-Information auf die in oben bezeichnete Weise mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Wer sonst als Insider oder ohne Insider zu sein eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, auf die oben angeführte Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwendet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

I. Unterrichtung der Dienstnehmer und sonst für die Pensionskasse tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen

Gegenstand der Unterrichtung sind die Bestimmungen des § 48b BörseG über den

Missbrauch von Insiderinformationen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs und die daraus abgeleiteten organisatorischen Vorkehrungen.
Für Mitarbeiter, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, ist zusätzlich auf § 48d Abs. 9 und 10 BörseG hinzuweisen.

Die Unterrichtung hat eine Auflistung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den Hinweis auf die persönliche strafrechtliche Verantwortung des einzelnen Dienstnehmers zu enthalten. Die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines Verstoßes können, müssen aber nicht aufgenommen werden.

Die Unterrichtung hat alle Dienstnehmer, die im Zuge ihrer Tätigkeit in den Besitz von Insiderinformationen gelangen können, zu umfassen. Weiters sind alle Organe und sonst für die Pensionskasse tätige Personen, die nach allgemeiner Erfahrung typischerweise Insiderinformationen erlangen können (wie zB Berater, externe Fondsmanager, Mitglieder von Beratungs- und Veranlagungsausschüssen, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, etc.), entsprechend zu unterrichten.

Die Unterrichtung hat schriftlich und nachweislich zu erfolgen, um deren dienstrechtliche oder vertragliche Verbindlichkeit zu ermöglichen. Sie ist fortlaufend auf dem neuesten Stand zu bringen und gegebenenfalls für bereits unterrichtete Mitarbeiter zu wiederholen.

Bei der Neuaufnahme von Dienstnehmern hat die Unterrichtung bei deren Aufnahme zu erfolgen. Die Unterrichtung sonst für die Pensionskasse tätiger Personen hat analog dazu zu erfolgen. Bei Aufträgen betreffend besondere Vorhaben, in deren Verlauf die Erlangung von Insiderinformationen zu erwarten ist, hat gesondert nochmals eine spezielle Unterrichtung der jeweils betroffenen Personen zu erfolgen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Staatskommissare sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über den Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen zu informieren und zur freiwilligen Einhaltung einzuladen.

II. Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen (§ 82 Abs 5 Z 2 BörseG)

1. Allgemeines

Die Grundlage für die Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen bildet der Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen, das BörseG in der jeweils geltenden Fassung mit den Insiderbestimmungen sowie das AktG.

2. Zielsetzung

Zielsetzung ist es, im Sinne der Fairness und der Erzielung einer Informationssymmetrie bei der Informationsweiterleitung und -verwertung,

- * für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen sicherzustellen;
- * alle Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, zu vermeiden.

Diese Richtlinien müssen fest im Bewusstsein der Mitarbeiter verankert sein und Teil der Unternehmenskultur werden.

3. Grundprinzipien

Die vorliegenden Richtlinien sind von folgenden Grundprinzipien getragen:

- * **Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche**
- * **Verbot der Weitergabe insiderrelevanter Informationen an Unbefugte**
- * **Dokumentation des Informationsflusses**

A. Vertraulichkeitsbereiche und vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten können.

Vertraulichkeitsbereiche sind also einzelne Einheiten, die von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen sind.

Insiderinformationen (also vertrauliche, kursrelevante Informationen) dürfen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln.

Durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und die besondere Behandlung vertraulicher Informationen sollen die Möglichkeiten strafrechtlich relevanten Missbrauchs minimiert werden.

Die Pensionskasse hat daher Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen. Als Mindestmaßnahme haben sich die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche

schriftlich zu verpflichten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen (unternehmensintern und an Dritte) über die normalen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus zu unterlassen.

Dies gilt nicht für die im üblichen Geschäftsablauf betriebsnotwendige hierarchische Weitergabe von Informationen. Werden Insiderinformationen zwischen zwei Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter vorheriger Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen erfolgen.

Die Pensionskasse hat die normalen unternehmensinternen - compliancerelevanten - Informationsflüsse sowie deren allfällige Änderungen schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

Zur Sicherstellung der weiteren Vertraulichkeit einer Insiderinformation auch nach dem Verlassen des Vertraulichkeitsbereiches zählt insbesondere die Pflicht, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt. Die unternehmensfremde Person hat sich - sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist - im Rahmen einer Vereinbarung zu verpflichten, Insiderinformationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen (non disclosure agreement).

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Geschäftsablaufes wird es auf Grund der Komplexität des Geschäftes zu bereichsüberschreitender Informationsweitergabe kommen müssen. Eine derartige Informationsweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und die Geheimhaltung der Insiderinformationen gesichert ist. Eine Weitergabe darf daher nur mit Wissen des Bereichsleiters und des Compliance-Verantwortlichen erfolgen und ist hinsichtlich Informationsinhalt, Informationsquelle, Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren. Mitarbeiter, die ständig oder vorübergehend (für die Dauer eines Projektes beispielsweise) den Vertraulichkeitsbereich wechseln, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen Bereich im neuen Bereich weder offen legen noch verwerten.

Für die Praxis kann das insbesondere bedeuten, dass z.B. Insiderinformationen aus dem Vertriebsbereich nicht in allgemein zugänglichen Besuchsberichten festgehalten werden dürfen, oder dass Insiderinformationen in Vorstandsprotokollen gesondert behandelt und nur unter Beachtung der Grenzen der Vertraulichkeitsbereiche weitergeleitet werden.

Vertraulichkeitsbereiche können insbesondere sein:

- * Vorstand bzw. Geschäftsleitung (einschließlich Sekretariat)
- * Beratungsausschüsse gemäß § 28 PKG
- * Veranlagungsausschüsse

- * Veranlagung
- * Finanz- und Rechnungswesen
- * Vertrieb
- * Marketing
- * Verwaltung
- * Interne Revision
- * Mit Compliance-Agenden beauftragte Mitarbeiter
- * Betriebsräte, die als Arbeitnehmersvertreter Mitglied des Aufsichtsrates sind

Ein Vertraulichkeitsbereich kann aber auch mehrere der genannten Bereiche umfassen.

Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da die möglichen Vertraulichkeitsbereiche von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Pensionskasse sowie von deren Aufbauorganisation abhängig sind.

Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind Personen, die organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zur Dienstverrichtung zugeordnet sind, sowie Vorstandsmitglieder.

B. Dokumentation des Informationsflusses

Die Abteilungen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Insiderinformationen unverzüglich an den Compliance-Verantwortlichen weiterzuleiten.

Alle insiderrelevanten Vorgänge (also auch solche, die außerhalb spezieller Vertraulichkeitsbereiche anfallen) sind unternehmensintern unter Angabe des Sachverhaltes, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu protokollieren und jeweils vom zuständigen Bereichsleiter und dem Compliance-Verantwortlichen gemeinsam zu unterschreiben. Insbesondere sind Tatsachen zu dokumentieren, die zum Verbot von Eigengeschäften (Punkt III. 3.) führen können. Der Compliance-Verantwortliche hat für die vertrauliche Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

Zu melden sind auch Mandate bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren, sowie andere Formen der wirtschaftlichen Abhängigkeit, sofern Compliance-Relevanz besteht. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um verbundene oder unabhängige Unternehmen handelt. Insiderinformationen, die ein Mitarbeiter oder Organ der Pensionskasse in Ausübung seines Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn dies einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 99 oder 84 (1) AktG darstellen würde.

III. Organisatorische Maßnahmen (§ 82 Abs 5 Z 3 BörseG)

1. Allgemeines

Jede Pensionskasse hat für die Einrichtung geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen Sorge zu tragen. Der Umfang der Organisation richtet sich nach der Größe der Pensionskasse und nach der Anzahl und personellen Besetzung der betroffenen Abteilungen. Als geeignete organisatorische Maßnahmen werden beispielsweise die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, das Versperren von Behältern und Schränken, die räumliche Trennung, Zutrittsbeschränkungen oder EDV-Zugriffsbeschränkungen (zB durch Kenn- oder Passworte, eigene gesperrte Serverbereiche) angesehen. Eine genaue Definition und Abgrenzung der jeweiligen Abteilungstätigkeiten ist zur Beurteilung und Überwachung des Informationsflusses und der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche unabdingbar.

Der Vorstand der Pensionskasse hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen den unternehmensspezifischen Bedürfnissen entsprechend umgesetzt wird.

Verlangen die Gegebenheiten die Beachtung bestimmter über das BörseG und das AktG hinausgehende gesetzliche Vorschriften, so sind diese in unternehmensinternen Richtlinien ebenso zu beachten.

2. Compliance-Verantwortlicher

Jede Pensionskasse hat zumindest einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Umsetzung und Einhaltung dieses Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen verantwortlich ist (den "Compliance-Verantwortlichen").

Der Compliance-Verantwortliche ist in Ausübung seiner Tätigkeit direkt dem Vorstand unterstellt. Zur Absicherung seiner Position und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit soll er für einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Zeitraum von zwei Jahren) unabsetzbar und unversetzbar sein.

Eine Versetzung oder Absetzung von dieser Position soll nur für den Fall möglich sein, dass der Compliance-Verantwortliche sich dienstrechtlich zu ahndende Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen. Empfohlen wird auch, die Frage der Bestellung des Compliance-Verantwortlichen bereits geraume Zeit (mindestens ein Vierteljahr) vor Ablauf seiner Funktionsperiode zu regeln.

Der Compliance-Verantwortliche hat für die Umsetzung und die laufende Überwachung der Einhaltung dieses Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er berät und unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorstand und ist für die Unterrichtung und laufende Schulung der Mitarbeiter zuständig.

Der Compliance-Verantwortliche hat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht soll alle insiderrelevanten Aktivitäten umfassen und soll auf die Größe und Struktur der Pensionskasse angepasst sein.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Insiderverzeichnis zu führen, welches auf Anfrage der FMA an diese unverzüglich zu übermitteln ist. In diesem Verzeichnis sind insbesondere alle Personen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum und Angabe des Vertraulichkeitsbereiches zu erfassen. Das Insider-Verzeichnis ist nach seiner Erstellung oder gegebenenfalls nach seiner letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Der Compliance-Verantwortliche hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten. Sämtliche Informationen, die der Compliance-Verantwortliche aufgrund des Einsichts- und Aufsichtsrechts erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes oder des Gerichtes offen gelegt werden. An sich ist die Informationsüberwachung von den Aufgaben der Revision zu unterscheiden, weitgehende Zusammenarbeit ist jedoch wünschenswert.

Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Verantwortlichen umfasst alle dem Sachverhalt des § 48s BörseG entsprechenden oder dazu führenden Vorgänge.

Der Kreis der zu kontrollierenden Personen erstreckt sich auf alle:

- * Mitglieder des Vorstandes
- * Mandatsträger
- * Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen

Der Compliance-Verantwortliche hat alle Meldungen zu sammeln und aufzubewahren (siehe bereits II. 3. B) und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die er verfügt hat. Der Compliance-Verantwortliche hat allen Vorstandsmitgliedern regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Die Compliance-Organisation wird in angemessenen, regelmäßigen Abständen einer Prüfung durch die interne Revision unterzogen.

3. Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren durch die Pensionskasse selbst - sowohl im Bereich des Eigenkapitals als auch hinsichtlich des den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögens - bzw. ihrer Mitarbeiter. Solche, die auf Insiderinformationen beruhen, sind zu unterlassen.

Sofern dem Compliance-Verantwortlichen das Vorliegen von Insiderinformationen bekannt wird, hat er die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Diese können von einer Einschränkung bis zum Verbot von Eigengeschäften reichen.

Der Compliance-Verantwortliche hat insiderrelevante Wertpapiere auf einer Sperrliste zu dokumentieren.

Eigengeschäfte der Pensionskasse dürfen jedoch im durchschnittlich üblichen Ausmaß getätigt werden. Darüber hinausgehende Orders oder Geschäfte sind dem Compliance-Verantwortlichen vorzulegen, der im Einzelfall seine Zustimmung erteilen kann.

Die Einschränkung bzw. das Verbot ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die diesen Verfügungen zugrunde liegende Information öffentlich bekannt geworden ist.

Die Kontrollmöglichkeit für Eigengeschäfte durch den Compliance-Verantwortlichen muss sichergestellt sein. Auf dessen Verlangen haben hievon Betroffene vollständige Auskunft darüber zu geben, insbesondere die einzelnen Eigengeschäfte offen zu legen.

Konsequenzen eines Zuwiderhandelns

Alle einer Person zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen den „Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen“ und gegen die auf seiner Grundlage erlassenen internen Richtlinien sind ausnahmslos dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien sind allenfalls die entsprechenden dienstrechtlichen ("Wegfall der Vertrauenswürdigkeit") oder zivilrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Es kann gegebenenfalls auch zu strafrechtlichen Maßnahmen kommen.

Bei Bedarf bzw. Fragen kontaktieren Sie bitte:



Ihren Compliance Verantwortlichen

oder

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Abteilung III/3 - Wohlverhaltensregeln und Compliance

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Internet: <http://www.fma.gv.at>

Tel.: ++43/1/249 59 -0, Fax: ++43/1/249 59-3099